FRANKFURT
SPORTS & AMERICAN FOOTBALL ACADEMY e.V.

Satzung

Frankfurt Sports & American Football Academy e.V.

Stand 15. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM & GRÜNDUNGSTAG ..... - 3 -
§ 2 VEREINSFARBEN UND VEREINSWAPPEN ..... - 3 -
§ 3 GESCHÄFTSJAHR ..... - 3 -
§ 4 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT ..... - 3 -
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT ..... - 4 -
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT ..... - 4 -
§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE ..... - 5 -
§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER ..... - 5 -
§ 9 ORGANE DES VEREINS ..... - 6 -
§ 10 VORSTAND ..... - 6 -
§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS ..... - 6 -
§ 12 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS ..... - 7 -
§ 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS .... - 7 -
§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG ..... - 7 -
§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .... - 8 -
§ 16 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG . - 9 -
§ 17 BESCHLUSSFASSUNG MITGLIEDERVERSAMMLUNG - 9 -
§ 18 KASSENPRÜFER ..... - 10 -
§ 19 DATENSCHUTZ ..... - 10 -
§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS ..... - 10 -
§ 21 ERRICHTUNGSDATUM DER SATZUNG ..... - 11 -

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM & GRÜNDUNGSTAG

(1) Der Verein führt den Namen „Frankfurt Sport & American Football Academy e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Der Verein wurde am 09.02.2022 gegründet und ist im Vereinsregister Frankfurt am Main mit der VerR Nummer: 16967 eingetragen.

§ 2 VEREINSFARBEN UND VEREINSWAPPEN

(1) Die Vereinsfarben sind: Lila, Weiß, Gold und Schwarz.

(2) Das Vereinswappen symbolisiert eine F-förmige Flagge in den Farben Lila – Gold – Schwarz.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 4 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr.21 Abgabenordnung).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Abhaltung von geordneten Sport und Spielübungen, die Durchführung von Sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Bereich der Sportart American Football.

(3) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

(a) Erwachsene (aktiv)

(b) Erwachsene (passiv)

(c) Jugendliche (von 12 bis 17 Jahre)

(d) Kinder (unter 12 Jahre)

(e) Ehrenmitglieder

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

(a) es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt;

(b) die Fortsetzung der Mitgliedschaft unter Abwägung der beidseitigen Interessen dem Verein nicht mehr zumutbar ist;

(c) ein Satzungsverstoß begangen wurde;

(5) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden (pdf-scan per E-Mail ist ausreichend). Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(2) Die Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Das Mitglied hat für eine Pünktliche Entrichtung des Mitgliedbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sports zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Sport und Hausordnungen zu beachten.

(3) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede und Antragsrecht aus Ergänzung der Tagesordnung (§15 (5)) in den Mitgliederversammlungen zu. Allen

Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

(4) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung des Vereins ergebenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben das Bestreben und Interesse des Vereins nach innen und außen würdig zu vertreten.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

(a) Der geschäftsführende Vorstand.

(b) Die Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

(c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Tagesordnung

(d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

(e) Beschlusserfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

(f) Erlass von Sport-, und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;

(g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Satzungsänderung dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts bzw. des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Satzungsänderung müssen der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 12 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, ist dieser nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind, im Übrigen, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann unter Verzicht auf die Form- und Fristerfordernisse die Einberufung einer Vorstandssitzung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(2) Zur Vertretung auf der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden, wobei die Bevollmächtigung im Versammlungstermin dem Versammlungsleiter vorzulegen ist. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

(b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

(c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;

(d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

(e) Wahl des Kassenprüfers;

(f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung (Hybridform) abgehalten werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (auch durch Fax oder E- Mail) unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail- Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen (für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang bei einem Vorstandsmitglied an). Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Betrifft die beantragte Ergänzung eine Änderung der Vereinssatzung, hat der Vorstand diese den Mitgliedern spätesten eine Woche vor der Versammlung in Textform (auch durch Fax oder E-Mail) bekannt zu machen, wobei §15(2) Satz 4 entsprechend für die Bekanntgabe gilt.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung; dies gilt nicht für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung betreffend eine Änderung der Vereinssatzung.

§ 16 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Dieser führt auch ein Verzeichnis der Versammlungsteilnehmer.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt.

(6) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

(7) Abweichend von § 17 (5) bedürfen nachfolgende Beschlussgegenstände einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen:

   (a) Änderung der Satzung

(8) Abweichend von § 17 (5) und von § 17 (7) bedürfen nachfolgende Beschlussgegenstände einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen:

   (a) Auflösung des Vereins;

   (b) Änderung des Zwecks des Vereins.

(9) Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden; nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 KASSENPRÜFER

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es sind mindestens zwei und höchstens drei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 19 DATENSCHUTZ

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogen Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. §17(8)(a)).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende abweichend von §48 Abs.3 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen Sportverband Landessportbund Hessen e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 4427).

§ 21 ERRICHTUNGSDATUM DER SATZUNG

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 15. Januar 2024 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 09. Februar 2022 eingetragen im Vereinsregister Frankfurt am Main mit der Nummer VR 16967.

Frankfurt Sports & American Football Academy e.V.

Richard-Hermann-Platz 1
60386 Frankfurt am Main